

EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Das BayLDA auf dem Weg zur Umsetzung der Verordnung

Wichtiger Hinweis zu diesem Dokument:

Die DS-GVO wird nach der Übergangsphase von zwei Jahren am 25. Mai 2018 wirksam. Die Aufsichtsbehörden sind aktuell bemüht, durch intensive Abstimmungsrunden eine einheitliche Sichtweise der neu geregelten Grundlagen und Anforderungen an den Datenschutz auf europäischer Ebene zu erzielen. Das BayLDA beteiligt sich deshalb an verschiedenen Arbeitskreisen, die sich dieser Herausforderung auch in Deutschland stellen. In der Zwischenzeit möchte das BayLDA Interessierten einen Einblick gewähren, welche Themenkomplexe der DS-GVO derzeit auch in der bayerischen Aufsichtsbehörde intensiv diskutiert werden. Das BayLDA veröffentlicht deshalb in regelmäßigen Abständen (geplant: zweimal im Monat) ein kurzes Papier zu einem ausgewählten Schwerpunkt. Das BayLDA weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um keine verbindlichen Auffassungen handelt, sondern um gegenwärtige Interpretationen und Meinungen zur DS-GVO. Kommentare zum dargestellten gegenwärtigen Verständnis nimmt das BayLDA gerne entgegen.

XIII Der One Stop Shop

Eine Behörde als einziger Ansprechpartner

Die DS-GVO führt das Konzept des One Stop Shop (OSS) ein, wenn es um sog. grenzüberschreitende Verarbeitung personenbezogener Daten geht. Das bedeutet: Bei grenzüberschreitender Verarbeitung ist die sog. *federführende Aufsichtsbehörde* alleiniger Ansprechpartner des Verantwortlichen bzw. des Auftragsverarbeiters (Art. 56 Abs. 6 DS-GVO). Für Unternehmen hat das den Vorteil, dass sie wegen ein und derselben Verarbeitung nicht mit mehreren Datenschutzaufsichtsbehörden parallel kommunizieren müssen.

Grenzüberschreitende Verarbeitung

Der OSS kommt nur bei grenzüberschreitender Verarbeitung zum Tragen. Gemäß Art. 4 Nr. 23 DS-GVO liegt eine grenzüberschreitende Verarbeitung in folgenden Fällen vor:

- Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit von Niederlassungen des Verantwortlichen / Auftragsverarbeiters in mehr als einem Mitgliedstaat (MS); oder
- Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit einer einzelnen Niederlassung eines Verant-

wortlichen / Auftragsverarbeiters in der EU, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf Betroffene in mehr als einem MS hat oder haben kann.

Federführende Aufsichtsbehörde

Federführende Aufsichtsbehörde bei grenzüberschreitender Verarbeitung ist grundsätzlich die Aufsichtsbehörde der sog. Hauptniederlassung des Verantwortlichen / Auftragsverarbeiters (§ 56 Abs. 1 DS-GVO).

Ausnahme: Für eine Verarbeitung, die allein mit der Niederlassung in einem bestimmten MS zusammenhängt oder nur Betroffene in einem bestimmten MS erheblich beeinträchtigt, ist die Aufsichtsbehörde dieses MS zuständig. Für solche Verarbeitungen gibt es somit keinen OSS (§ 56 Abs. 2 DS-GVO).

Hauptniederlassung

Hauptniederlassung ist gemäß Art. 4 Nr. 16 DS-GVO:

- bei Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehreren MS der Ort der *Hauptverwaltung in der EU*, es sei denn, eine andere Niederlassung in der EU trifft die Entschei-

dungen über Zwecke und Mittel der Verarbeitung und ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; dann gilt diese Niederlassung als Hauptniederlassung.

- bei Auftragsverarbeitern mit Niederlassungen in mehreren MS der Ort der *Hauptverwaltung in der EU*; sofern keine Hauptverwaltung in der EU existiert, ist Hauptniederlassung die EU-Niederlassung, im Rahmen derer Tätigkeiten die Verarbeitungstätigkeiten „hauptsächlich“ stattfinden.

Hauptniederlassung ist stets für die einzelne Verarbeitung festzustellen

Im „Normalfall“ gilt somit die EU-Hauptverwaltung als Hauptniederlassung. Es muss jedoch in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob die Entscheidungen über Zwecke und Mittel einer Verarbeitung ggf. in einer anderen Niederlassung getroffen werden. Hierbei ist die Verarbeitungstätigkeit in den Blick zu nehmen, um die es konkret geht. Es ist somit denkbar, dass für eine bestimmte Verarbeitung X die Hauptverwaltung als Hauptniederlassung gilt, für eine andere Verarbeitung Y dagegen eine andere Niederlassung. Für unterschiedliche grenzüberschreitende Verarbeitungen können damit unterschiedliche Aufsichtsbehörden federführend sein. Die DS-GVO führt somit nicht dazu, dass für ein bestimmtes Unternehmen stets dieselbe Aufsichtsbehörde „federführende Behörde“ in grenzüberschreitenden Fällen ist. Vielmehr kommt es auf die einzelne Verarbeitung an. Verantwortliche, die die Entscheidungshoheit über Mittel und Zwecke der Verarbeitungen auf mehrere Niederlassungen in der EU verteilen, müssen somit in grenzüberschreitenden Fällen mit unterschiedlichen federführenden Behörden „leben“.

Unternehmensgruppen und Konzerne

Das Konzept des OSS findet nach dem Gesetzeswortlaut nur für ein und denselben Verant-

wortlichen bzw. Auftragsverarbeiter Anwendung. Die Wirtschaft dürfte sich indes auch eine Anwendung des OSS auf einen Konzern als Ganzes erhoffen. Ohnehin wird aber oft für Verarbeitungen, die im Rahmen der Tätigkeit von Tochtergesellschaften erfolgen, die Muttergesellschaft als Hauptniederlassung anzusehen sein, weil die Entscheidung über die Zwecke und Mittel oft bei ihr liegt; in solchen Fällen wäre der OSS anwendbar. Nähere Aussagen zum OSS bei Unternehmensgruppen dürften von der Artikel-29-Gruppe zu erwarten sein.

Verfahren des OSS

OSS bedeutet nicht, dass die federführende Behörde alleine entscheidet. Vielmehr wirken auch alle sog. betroffenen Aufsichtsbehörden an der Entscheidungsfindung mit. „Betroffen“ sind die Aufsichtsbehörden

- aller MS, in denen der Verantwortliche / Auftragsverarbeiter Niederlassungen hat;
- aller MS, in denen Betroffene Wohnsitz haben, auf die die Verarbeitung erhebliche Auswirkungen hat oder haben kann;
- bei denen Beschwerden eingegangen sind.

Für die Entscheidungsfindung im OSS enthält Art. 60 DS-GVO Vorgaben und Fristen. Betroffene Aufsichtsbehörden können gegen Entscheidungsentwürfe der federführenden Behörde Einspruch einlegen. Bei Nichteinigung wird die Sache dem Europäischen Datenschutzausschuss zur verbindlichen Entscheidung vorgelegt.

Ausblick zum One Stop Shop

Mit dem OSS wird Neuland betreten. Auch wenn OSS nicht den Grundsatz „ein Unternehmen – eine Aufsichtsbehörde“ einführt, verspricht es doch praktische Vereinfachung und mehr Rechtssicherheit für Unternehmen. Die Art.-29-Gruppe der Aufsichtsbehörden wird in der Folgezeit Einzelheiten zum OSS veröffentlichen.